

d'eredità. A torto : basta infatti già la circostanza che, contrariamente al suo asserto, il legislatore zurighese, come del resto quello ticinese, non fece uso della facoltà concessagli dall'art. 472 CC di dichiarare eredi necessari i discendenti dei fratelli, per escludere tale qualità in lui e negli altri nipoti, soli eredi legittimi del defunto. Questi poteva dunque indubbiamente privarli del diritto di successione legittima istituendo altri suo erede mediante atto di ultima volontà ed i termini del suo testamento non lasciano dubbio che fece uso di tale facoltà, poichè assegnò agli eredi legittimi, non già una frazione della successione (il che giusta l'art. 483 CC li avrebbe per l'appunto istituiti eredi), ma somme di denaro e cose determinate (nell'identico modo usato per le liberalità ad Agnese S., ad Ada von G., alla Chiesa di R. ed all'Ospedale distrettuale di Locarno, la cui natura di legato è palese) e lasciò invece « tutto il resto » della sostanza al Sanatorio olandese per i tubercolosi a Davos.

Con ciò il disponente ha chiaramente manifestato l'intenzione d'istituire il predetto sanatorio suo erede universale e d'assegnare solo dei legati agli eredi legittimi ed alle altre persone ed enti ricordati nel testamento. Il ricorrente non è quindi erede, ma legatario. Invano egli obietta a tale conclusione il prescritto dell'art. 608 cp. 3 CC secondo cui « l'attribuzione di un oggetto della successione ad un erede vale come norma divisionale e non come legato, eccettochè una diversa intenzione, risulti dalla disposizione »; questa presunzione s'applica infatti solo a coloro che sono eredi e nella fattispecie egli non lo è. Essendo legatario l'istanza per il trapasso dei fondi da lui presentata era incompleta mancandole il consenso scritto dell'erede istituito, consenso che questi potrà dare solo dopo essere stato anch'esso iscritto nel registro fondiario. L'Autorità cantonale ha quindi respinto con ragione il ricorso.

2. In questa sede l'avv. S. F., procuratore del ricorrente, ha addotto anche la propria veste d'esecutore testamen-

tario subdelegato. L'Autorità cantonale osserva in proposito con ragione che avanti ad essa egli non invocò tale qualità ed agì solo come mandatario di Giacomo S. Non è quindi mestieri ricercare se l'istanza per il trapasso avrebbe dovuto essere accolta ove fosse stata presentata non da un legatario, ma dall'esecutore testamentario.

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è respinto.

III. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

**77. Urteil der Kammer für Beamten-sachen.
vom 1. Dezember 1930 i. S. Emma Müller
gegen Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten
und Arbeiter.**

Der Anspruch auf eine Waisenrente endigt grundsätzlich mit dem 18. Lebensjahre des Kindes eines verstorbenen Beamten. Eine Verlängerung der Rentenberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus tritt nur ein, wenn das Kind bei Erreichung seines 18. Lebensjahres erwerbsunfähig war.

Kinder, die erst nach dem 18. Jahre erwerbsunfähig geworden sind, haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente.

Der Vater der Klägerin, Fritz Müller-Vogel in Bern, war Postbeamter. Er ist am 3. Januar 1930 gestorben. Seine Tochter Emma, die Klägerin, geboren am 23. August 1891, war nach Abschluss ihrer Schulbildung als Bureauangestellte erwerbstätig. Im Februar 1920 wurde sie von der Schlafkrankheit befallen und ist seither vollständig erwerbsunfähig. Die eidgenössische Versicherungskasse verweigert die Anerkennung eines Anspruches auf eine Waisenrente.

Mit Klageschrift vom 11. August 1930 beantragt Frl. Emma Müller, es sei die eidgenössische Versicherungskasse zur Ausrichtung einer Waisenrente von jährlich 740 Fr. zu verurteilen, unter Kostenfolge. In Art. 35 der Statuten der Versicherungskasse werde, dem Zweck dieser Institution entsprechend, dem beim Tode des Vaters erwerbsunfähigen, bedürftigen Kinde ein Rentenanspruch zuerkannt, auch wenn es das Alter von 18 Jahren überschritten habe. Es bestehe kein Grund, den Anspruch abzulehnen, wenn die Erwerbsunfähigkeit erst nach Erreichung des 18. Altersjahres eingetreten ist. Bei einem anrechenbaren Jahresverdienst des verstorbenen Versicherten von 7400 Fr. belaufe sich die Waisenrente auf den eingeklagten Betrag.

Die Versicherungskasse beantragt Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Nach Art. 35 der Statuten habe ein mehr als 18 Jahre altes Kind eines verstorbenen Versicherten einen Anspruch auf eine Waisenrente nur, wenn es schon bei Erreichung des 18. Alterjahres erwerbsunfähig gewesen sei. Dagegen erstrecke sich die Versicherung nicht auf eine erst später eingetretene Erwerbsunfähigkeit.

Im Schriftenwechsel haben beide Parteien an ihrer Auffassung festgehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 35, Abs. 1 der Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse hat jedes eheliche Kind eines Versicherten, das durch den Tod seines Vaters Waise geworden ist, Anspruch auf eine jährliche Waisenrente. « Die Rente läuft für das Kind, bis es 18 Jahre alt ist. Wenn das Kind dauernd erwerbsunfähig und nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse der Unterstützung bedürftig ist, so läuft die Rente, solange es lebt ; sein Rentenanspruch besteht, auch wenn es beim Tode seines Vaters über 18 Jahre alt war. »

Die Klägerin stützt ihr Begehren auf den letzten Teilsatz und macht geltend, für die Begründung eines An-

spruches auf die Waisenrente eines über 18 Jahre alten, bedürftigen Kindes komme es nur darauf an, dass die Erwerbsunfähigkeit beim Tode des Versicherten bestanden habe. Sie verkennt dabei die Bedeutung der in Art. 35, Abs. 1 der Kassenstatuten getroffenen Regelung der Waisenrenten. Allerdings könnte die von ihr angerufene Bestimmung, wenn sie losgelöst von der grundlegenden Ordnung der Waisenrenten betrachtet wird, im Sinne des Klagebegehrens verstanden werden. Dass diese Loslösung unzulässig ist, ergibt sich indessen schon aus der Formulierung der Vorschrift selbst, aus der unzweideutig hervorgeht, dass der letzte Teilsatz nur einen besondern Fall der allgemeinen Waisenrentenordnung betrifft.

Es verhält sich nicht so, dass Art. 35, Abs. 1 zunächst die Waisenrenten bis zum 18. Jahre und deren Ausdehnung im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit ordnet, und daneben einen besondern Rentenanspruch jedem im Zeitpunkt des Todes des Versicherten erwerbsunfähigen Kinde zuerkennt. Vielmehr wird bestimmt, dass die über das 18. Altersjahr ausgedehnte Rentenberechtigung der dauernd erwerbsunfähig gebliebenen, unterstützungsbedürftigen Waise nicht davon abhängig ist, ob der Tod des Versicherten vor oder nach ihrem 18. Altersjahr eingetreten ist.

Die Waisenrente nach Art. 19 I b und Art. 35 der Kassenstatuten hat den Zweck, den Unterhalt und die Erziehung des Kindes sicherzustellen oder zu erleichtern, das beim Tode des versicherten Beamten nicht erwachsen und erwerbsfähig ist. Deshalb endigt die Rentenberechtigung grundsätzlich mit dem Eintritt des Kindes in das erwerbsfähige Alter, das auf das 18. Altersjahr festgesetzt ist. Die Rentenberechtigung wird über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckt, wenn das Kind die Erwerbsfähigkeit mit dem 18. Altersjahr nicht erreicht hat, unter der weiteren Voraussetzung, dass es unterstützungsbedürftig und die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde ist. Die Versicherung der Waisen eines verstorbenen Beamten gilt demnach

den erwerbsunfähigen jugendlichen Nachkommen. Haben die Nachkommen die Erwerbsfähigkeit erreicht, so haben sie überhaupt keinen Anspruch auf eine Rente nach Art. 35, Abs. 1 der Kassenstatuten. Der Anspruch kann darum auch durch eine später eintretende Erwerbsunfähigkeit nicht begründet werden. Dies gilt für das Kind, das beim Tode des Beamten noch nicht 18 Jahre alt ist und bis zu diesem Zeitpunkt die Waisenrente bezogen hat. Seine Rentenberechtigung endet unter normalen Verhältnissen mit Erreichung dieser Altersgrenze. Wird es später erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig, so gewährt ihm Art. 35 der Kassenstatuten keine weiteren Leistungen. Ist aber bei diesen Kindern eine später eintretende Erwerbsunfähigkeit kein Grund für die Ausrichtung einer Waisenrente, so kann es sich nicht anders verhalten bei einem Kinde, das bei Lebzeiten des Vaters das 18. Altersjahr erreicht hat, erwerbsfähig geworden ist, und dann die Erwerbsfähigkeit wieder verloren hat. Denn die Waisenrente nach Art. 35 der Statuten beruht nicht, wie die Klägerin annimmt, auf dem Gedenken eines billigen Ausgleichs für die vom verstorbenen Beamten geleisteten Prämienzahlungen. Sie ist ein Versicherungsanspruch, der an das Vorliegen des statutarischen Tatbestandes, nämlich die Erwerbsunfähigkeit des jugendlichen Nachkommen gebunden ist, wobei bedürftigen Personen die Rente gewährt wird, wenn sie nie aus dem ursprünglichen, erwerbsunfähigen Zustand herausgekommen sind.

Die Ausdehnung der Rentenberechtigung auf die nachträglich eingetretene Erwerbsunfähigkeit aber würde der Waisenrente den Charakter einer Alters- und Invaliditätsversicherung verleihen, was mit der allgemeinen Ordnung der eidgenössischen Beamtenversicherung unvereinbar wäre. Gegen die Folgen von Alter und Invalidität ist nur der Beamte persönlich versichert. Die Leistungen der Kasse an die Hinterbliebenen beruhen auf besonderen Gründen.

Da die Klägerin erst nach Erreichung des 18. Altersjahres erwerbsunfähig geworden ist, steht ihr ein Anspruch

auf eine Waisenrente nach Art. 35 der Kassenstatuten nicht zu. Die Klage ist demnach abzuweisen. Nicht zu erörtern ist die Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen nach Art. 42 der Kassenstatuten allenfalls gegeben wären.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

78. Arrêt du 22 décembre 1930 de la Chambre du contentieux des fonctionnaires dans la cause B. contre Département fédéral des Douanes.

La résiliation des rapports de service pour justes motifs (art. 55 StF) ne peut être appliquée aux fonctionnaires auxquels ne sont reprochées que des fautes disciplinaires. Dans ce cas ils ne sont passibles que des peines disciplinaires énumérées à l'art. 31 StF.

Les refus réitérés d'obtempérer à des ordres donnés par l'Administration compétente en vertu des art. 8 et 14 StF (retrait de l'autorisation à bien plaire d'habiter hors de la résidence de service et refus de l'autorisation d'accepter une charge publique) sont considérés comme des violations graves des devoirs de service, justifiant la peine disciplinaire de la révocation, sauf dans les cas où les ordres de l'Administration étaient arbitraires.

A. — Le recourant B. entra au service de l'Administration fédérale des douanes en 1913. Dès 1917, il fut appelé à exercer ses fonctions à G. où il établit son domicile.

Au cours de l'année 1923 B. sollicita à deux reprises l'autorisation d'habiter le village de C., mais l'Administration la lui refusa parce qu'elle craignait les inconvénients que ce domicile éloigné pouvait avoir pour le service. Le recourant transféra néanmoins le domicile de sa femme et de ses enfants à C. et ne garda à G. qu'une chambre. Cela lui valut un blâme de la Direction générale des douanes qui, à la suite d'une nouvelle requête, finit néanmoins